

Stadt Albstadt

Satzung

über Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplans „Bodelschwinghamstraße / Brunntentalstraße“, Albstadt-Onstmettingen

Nach § 10 BauGB in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 74 LBO Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613) in Verbindung mit § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes am 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt in öffentlicher Sitzung am die Planungsrechtlichen Festsetzungen und die im Textteil aufgeführten Örtlichen Bauvorschriften der Bebauungsplanänderung „Weißdornstraße“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 21.08.2019 im Maßstab 1:1000.

§ 2

Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus:

- dem zeichnerischen Teil vom 21.08.2019.
- den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 26.11.2019.
- den Örtlichen Bauvorschriften (Textteil) vom 26.11.2019.

Dem Bebauungsplan ist eine gemeinsame Begründung beigefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Albstadt, den

Albstadt, den

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister

Udo Hollauer
Bürgermeister